

# STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

## Benutzungsordnung für die Dreifachturnhalle und den Schulsportplatz der Jean-Paul-Schule in Wunsiedel

	Urschrift 1979	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Beschluss des Sport- u. Jugendausschusses v. 07.11.78	07.11.1978			
Nr.	3			
Datum der Ausfertigung				
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	---			
Nr.	---			
Tag des Inkrafttretens	01.01.1979			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**für die Dreifachturnhalle und den Schulsportplatz**  
**der Jean-Paul-Schule in Wunsiedel**

Die Stadt Wunsiedel erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Art der Einrichtung

Die Dreifachturnhalle und der Schulsportplatz der Jean-Paul-Schule (beide zusammen nachfolgend Sportanlagen genannt) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wunsiedel.

§ 2

Zweck der Einrichtung

(1) Die Dreifachturnhalle, bestehend aus den Halleneinheiten I, II und III und der Schulsportplatz dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schulen sowie den Sportvereinen und Gruppen zum Zwecke der Leibeserziehung.

Der Turnunterricht der Schulen und deren sportliche Gemeinschaftsveranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

(2) Die Sportanlagen stehen tagsüber ausschließlich für die Durchführung des Schulsportes zur Verfügung.

Nach Beendigung der Schulstunden verfügt die Stadt Wunsiedel über die Sportanlagen.

(3) Während der Ferien kann die Dreifachturnhalle nicht belegt werden. In den großen Ferien jedoch auf Antrag und nach besonderer Genehmigung durch die Stadt.

§ 3

Benutzung durch Turn- und Sportvereine

(1) Die Stadt regelt nach Vorschlag des Stadtsportverbandes die Belegung der Sporteinrichtungen durch die Sportvereine und Gruppen.

(2) Mit der Benutzung der Sportanlagen unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder oder sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(3) Die Vereine haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die auf den Sportanlagen übenden Mitglieder frei von ansteckenden Krankheiten sind.

§ 4

Leitung der Übungsstunden

(1) Bei jeder Übungsstunde der Sportvereine und Gruppen hat ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend zu sein; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.

(2) Der Übungsleiter muß über 18 Jahre alt sein.

(3) Aufgetretene Schäden an Halle oder Geräten hat er unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 5

Benutzung der Dreifachturnhalle

(1) Die Hallen dürfen nur über die ausgebauten Wege und Gänge betreten werden, wobei der Haupteingang an der Westseite für die Zuschauer zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Die Dreifachturnhalle darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen benützt werden.

(3) Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei den Turn- und Übungsstunden eine Beschädigung der Halle und deren Einrichtung vermieden wird.

(4) Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übungsstunden von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen einschließlich der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der WC-Anlagen zu überzeugen. Beschädigte Geräte dürfen nicht benutzt werden; sie sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Die Dreifachturnhalle darf nur mit Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden und keine Abfärbung hinterlassen, betreten werden.

(6) Für das Wechseln der Kleidung sind die für die einzelnen Halleneinheiten vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.

(7) Sämtliche Turngeräte sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzutragen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung (niedrigste Stellung) zu bringen. Beim Transport der Geräte darf der Hallenboden nicht beschädigt werden.

(8) Turnmatten sind zu tragen oder zu fahren. Sie dürfen keinesfalls über den Hallenboden geschleift werden. Magnesia ist in den Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu vermeiden.

(9) Die Trennwandvorhänge müssen bei der Benutzung von nur einem Hallenteil vollständig herabgelassen werden und bei Inanspruchnahme von zwei oder allen Einheiten ordentlich aufgezogen sein. Der Durchgang von einem zum anderen Hallenteil unter der Trennwand und an den Wandanschlüssen ist untersagt. Weiterhin ist das Ballspielen gegen die Trennwände nicht gestattet.

Die Bedienung der Trennwandvorhänge kann von Lehrkräften und Übungsleitern, die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlagen muß ausschließlich vom Hausmeister erfolgen.

(10) Alle Hallenbenutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn verschiedene Gruppen in den einzelnen Hallen zur gleichen Zeit anwesend sind.

(11) Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verzehr von Speisen sind in der Halle nicht erlaubt.

(12) Die vereinbarten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Die Dreifachturnhalle wird vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Stadt rechtzeitig vor Beginn jeder Benutzung, jedoch nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen, geöffnet. Der Turnbetrieb ist pünktlich zu beenden. Die Turnhalle wird spätestens um 22.00 Uhr geschlossen.

Der Hausmeister ist beauftragt, für pünktliche Einhaltung der Benutzungsstunden, Abschaltung der Beleuchtung und Schließung der Dreifachturnhalle zu sorgen.

Jede Lehrkraft bzw. jeder Übungsleiter ist verpflichtet, die Halle nach jeder Übungsstunde ordnungsgemäß aufräumen zu lassen. Sie haben als letzter die Halle zu verlassen.

(13) Der Verantwortliche oder die von ihm für die Ordnung aufgestellte Person hat sich nach Schluss der Benutzungszeit davon zu überzeugen, dass die benutzten Hallenteile ebenso sauber und geordnet sind wie zu Beginn. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen.

(14) Den Hallenbenutzern stehen die jeweils zum entsprechenden Hallenteil gehörenden Umkleide- und Sanitätsräume zur Verfügung.

Jeder unnötige Warm- und Kaltwasserverbrauch ist dabei zu unterlassen.

(15) Ballspiele können durchgeführt werden, wenn dadurch die Halle und Hallengeräte nicht beschädigt werden.

Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Halle bestimmt (keine Einfettung); sie dürfen nicht im Freien benutzt werden. Fußballspielen ist nur mit leichten Plastikbällen gestattet.

## § 6

### Benutzung der Geräte

(1) Die eingebauten und beweglichen Sportgeräte, einschließlich Kleingeräte (Bälle u. dgl.) können von den Vereinen benutzt werden.

(2) Die Aufstellung vereinseigener Geräteschränke ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Stadt möglich.

(3) Vor jeder Gerätebenutzung hat sich der Übungsleiter oder der jeweils Verantwortliche von der Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Gerätes zu überzeugen.

## § 7

### Hausrecht

Das Hausrecht für die Sportanlagen obliegt der Stadt Wunsiedel. Es wird in ihrem Auftrag durch den Hausmeister, dessen Vertreter oder einem Beauftragten der Stadt ausgeübt.

Den Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 8

### Haftung des Vereins und der Stadt

(1) Für Schäden am Gebäude der Dreifachturnhalle, an deren Einrichtungen, dem Schulsportplatz und an Turngeräten, die durch Sportveranstaltungen, Übungsstunden und sonstige Veranstaltungen verursacht werden, haften die Veranstalter in vol-

ler Höhe. Das gilt auch für Beschädigungen und Verunreinigungen der gärtnerischen Anlagen, Wege usw.

(2) Werden nach Schluss der Turn- oder Übungsstunden Schäden festgestellt, aber nicht gemeldet, so ist neben dem Verein der Übungsleiter für die Schäden haftbar, der die Turn- oder Übungsstunden in der Dreifachturnhalle belegte bzw. leitete.

(3) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, den Geräten und den Zugängen stehen.

Der Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Wunsiedel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wunsiedel und deren Beschäftigte und Beauftragte. Der Verein hat der Stadt Wunsiedel nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Wunsiedel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## § 9

### Fundsachen

Die Stadt Wunsiedel haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte, abgestellte Fahrräder usw.

Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach Ablauf von 4 Wochen an das Fundamt der Stadt Wunsiedel abgegeben und dort nach den Vorschriften des BGB über Fundsachen behandelt.

## § 10

### Verstoß gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung

Der aufsichtsführende Hausmeister oder der Vertreter der Stadt sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Benutzer der Dreifachturnhalle bei Verstößen aus der Dreifachturnhalle zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Stadt dem Benutzer das Betreten der Dreifachturnhalle verbieten. Treten bei Übungsstunden eines Turn- oder Sportvereins mehrmalige schwerwiegende Verstöße auf, so kann die Stadt den Verein von der Benutzung der Dreifachturnhalle ausschließen.

## § 11

### Geltung der Benutzungsordnung

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden auch für die Benutzung des Schulsportplatzes der Jean-Paul-Schule sinngemäß Anwendung.

## § 12

### Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Sportanlagen ist ein Entgelt an die Stadt Wunsiedel zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1979 in Kraft.